

Merkblatt

Bahnnahes Bauen

Arbeitsstellensicherheit in Bahnnähe für Dritte



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches.....	3
1.1	Bauarbeiten in der Nähe von Bahnanlagen – Bewilligungspflicht.....	3
1.2	Auszug aus dem Eisenbahngesetz.....	3
1.3	Erstellung von Baugespann.....	4
1.4	Fristen.....	4
1.5	Kontakt.....	4
2	Ablauf bei Bauvorhaben in Bahnnähe (im Planauflageverfahren).....	5
3	Mögliche Auflagen für Arbeiten / Bauen in Bahnnähe.....	6
3.1	Sicherheitspersonal.....	7
4	Tarife für Dritte.....	8

1 Grundsätzliches

1.1 Bauarbeiten in der Nähe von Bahnanlagen – Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 18m des Eisenbahngesetzes (EBG) unterliegen sämtliche Arbeiten in der Nähe des Bahnareals bzw. von Bahnanlagen der Bewilligungspflicht durch die BLT.

Dazu zählen unter anderem:

- Bau-, Umbau-, Abriss- und Renovationsprojekte an Gebäuden
- Strassensanierungen
- Montage eines Baugespanns
- Einsätze von Kranen (Baukran, Pneukran etc.)
- Verlegung von Leitungen, Kabeln oder Kanalisationen neben oder unter den Gleisen
- Installation von Mobilfunkantennen, technischen Schränken oder Zäunen
- Pflanzen von Bäumen – mit oder ohne Plangenehmigungsverfahren

Unabhängig davon, ob ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist, dürfen Bauarbeiten erst nach erfolgter Bewilligung durch die zuständige Stelle (BLT) aufgenommen werden. Dies dient der Sicherheit und dem reibungslosen Betrieb der Bahn.

1.2 Auszug aus dem Eisenbahngesetz

Auszug aus dem Artikel 18m EBG:

¹ Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb¹³⁴ dienen (Nebenanlagen), unterstehen dem kantonalen Recht. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Eisenbahnunternehmens bewilligt werden, wenn die Nebenanlage:

- a. Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt;
- b. die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte.

² [...]

³ Das BAV ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen. (Art. 18m EBG)

Die Entscheidung darüber, ob ein Bauvorhaben eine Gefährdung der Bahnsicherheit darstellt, obliegt der BLT. Ebenso definiert sie gegebenenfalls die entsprechenden Sicherheitsauflagen. Es besteht die Möglichkeit, die BLT bereits im Vorfeld in die Planungen miteinzubeziehen. Solche Vorabklärungen vor der offiziellen Publikation des Baugesuchs werden begrüsst. Unabhängig von etwaigen Vorabklärungen wird das eingereichte Baugesuch nach dessen Veröffentlichung einer formellen Prüfung durch die BLT unterzogen. Im Anschluss an diese Prüfung erstellt die BLT eine schriftliche Stellungnahme zum Bauvorhaben. Diese kann – abhängig von der Beurteilung der bahnsicherheitsrelevanten Aspekte – mit oder ohne sicherheitsrelevante Auflagen erfolgen. **Die Auflagen der BLT sind ein integraler Bestandteil der Baubewilligung.**

1.3 Erstellung von Baugespann



Das Baugespann wird in der Regel vor der Veröffentlichung des Baugesuchs (gemäss Artikel 18m EBG) oder vor der Übermittlung der Bauanzeige an die BLT installiert. Daher ist es der BLT nicht möglich, dem Vorhaben im Zusammenhang mit der Aufstellung des Baugespanns, sicherheitsrelevante Auflagen zu erteilen. Grundsätzlich darf ein Baugespann innerhalb von 50m zu Bahnanlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BLT errichtet werden. Da das Baugespann als integraler Bestandteil des Bauvorhabens gilt, unterliegt es ebenfalls der Meldepflicht nach Art. 18m des EBG.

1.4 Fristen

Prüfen des Bauvorhabens inkl. Erstellung der Stellungnahme für Baugesuch <u>im</u> Planauflageverfahren:	2 Wochen <i>(Antrag auf Verlängerung behält sich die BLT vor)</i>
Prüfen des Bauvorhabens inkl. Erstellung der Stellungnahme für Arbeiten <u>ohne</u> Planauflageverfahren:	2 Wochen <i>(Antrag auf Verlängerung behält sich die BLT vor)</i>
Die Meldung von Arbeiten ohne Planauflageverfahren bei der BLT:	8 Wochen <i>vor geplantem Baustart</i>
Anmeldung von Baugespannen:	2 Wochen <i>vor dem Ausstecken</i>
Dienstbarkeitsverträge / Grundbucheintragungen	vor Baubeginn
Begehungen/ Sitzungen vor Baustart:	5 Wochen <i>vor geplantem Baustart</i>
Bestellung von Sicherheitspersonal (SC/SIWÄ; direkt bei den BLT-Partnerfirmen bestellen):	4 Wochen <i>vor den geplanten Arbeiten</i>

1.5 Kontakt

Bei Fragen, Meldungen und Bestellungen zu geplanten Arbeiten in Bahnnähe können Sie uns wie folgt kontaktieren:

BLT Baselland Transport AG
David De Crignis
Grenzweg 1
4104 Oberwil

+41 61 406 12 58
baustellen@blt.ch

2 Ablauf bei Bauvorhaben in Bahnnähe (im Planauftragsverfahren)



1. Baugespann melden

Die Projektverantwortlichen sind verpflichtet, die BLT mindestens zwei Wochen im Voraus über die bevorstehende Ausstreckung der Baugespanne zu informieren. Ohne ausdrückliche Zustimmung der BLT dürfen die Bauvisiere nicht errichtet werden, da andernfalls die Sicherheit des Bahnbetriebs gefährdet sein kann.



2. Prüfung des Baugesuchs durch Baubehörde

Eingereichte Gesuche sind durch die zuständige Baubehörde sowie die kantonalen Fachstellen auf formale Vollständigkeit zu prüfen. Fehlende Unterlagen sind innerhalb einer festgelegten Frist beim Gesuchsteller nachzufordern.



3. Öffentliche Auflage & Montage Baugespanne

Nach Erteilung der Freigabe durch die BLT ist das Bauvorhaben durch die Bauherrschaft vor Ort mit Baugespannen auszustecken. Anschliessend wird das Vorhaben von der Gemeinde im Amtsblatt publiziert und für die Dauer der öffentlichen Auflage – entsprechend den Vorgaben der zuständigen Baubehörde – öffentlich aufgelegt.



4. Prüfung des Baugesuch durch BLT

Gemäss Artikel 18m des Eisenbahngesetzes (EBG) ist der BLT das Baugesuch zur Stellungnahme zu übermitteln. Dabei handelt es sich um eine eisenbahnrechtliche Spezialbewilligung, welche Voraussetzung für die Realisierung des Bauvorhabens ist. Die Stellungnahme der BLT bildet einen verbindlichen Bestandteil der Baubewilligung.



5. Begehung

Die Bauherrschaft hat spätestens fünf Wochen vor dem geplanten Baubeginn einen Termin für eine gemeinsame Baustellenbesprechung mit der BLT zu vereinbaren. Soweit erforderlich, sind auch die ausführenden Unternehmen zur Teilnahme an dieser Besprechung beizuziehen.

3 Mögliche Auflagen für Arbeiten / Bauen in Bahnnähe

Im Rahmen der Planung und Realisierung des Bauvorhabens sind allfällige Auflagen gemäss Artikel 18m des Eisenbahngesetzes (EBG) zu berücksichtigen. Diese Auflagen dienen dem Schutz bestehender Bahnlinien und Infrastrukturen sowie der Gewährleistung eines sicheren und reibungslosen Eisenbahnbetriebs.

Bereits in der frühen Planungsphase können bestimmte Punkte berücksichtigt werden, um die Genehmigungsfähigkeit zu erleichtern und eine effiziente Projektabwicklung sicherzustellen. Die konkreten Auflagen werden stets auf das jeweilige Bauvorhaben sowie die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt und situativ angepasst.

Unterquerung der Fahrbahn

Die Unterquerung muss im rechten Winkel zum Gleis erfolgen und mindestens 2,00m unterhalb der Schwellenoberkante gemäss SN-Norm 71260 ausgeführt werden. Fundamente, wie Mastfundamente, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Standort für die Start- und Zielgrube sowie die erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen werden im Rahmen der Erstbegehung mit der BLT vor Ort besprochen.

Durchleitungsrecht

Die Unterquerung der Fahrbahn setzt den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags zur Regelung des Durchleitungsrechts voraus. Durchleitungsrechte sind gegen entsprechende Entschädigung mit vollständiger Verlegungspflicht zu Lasten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Bereits bestehende Vereinbarungen über Durchleitungs- oder Leitungsbaurechte zwischen den Berechtigten und der BLT, die Leitungen betreffen, die durch die neue Durchleitung rückgebaut werden, sind schriftlich aufzuheben.

Bohrungen

Der Standort der Start- und Zielgrube sowie die erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen und Bohrvortrieb werden im Rahmen der Erstbegehung gemeinsam mit der BLT vor Ort besprochen.

Bahntrasse

Die Standsicherheit des Bahndamms, des Bahntrasses, der Bahndammböschung sowie der Fahrleitungsmasten ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

Aushubmaterial

Das Aushubmaterial darf das Bahnareal nicht gefährden (z. B. durch Rutschungen oder herabfallende Steine). Entsprechende Sicherheitsmassnahmen sind in Abstimmung mit der BLT zu ergreifen.

Meteorwasser

Dem Bahnareal darf unter keinen Umständen zusätzliches Meteorwasser zugeleitet werden. Die hierfür erforderlichen baulichen Massnahmen sind entsprechend umzusetzen. Das Bahnareal, einschliesslich des Schotterbetts, des Belags sowie sämtlicher weiterer Bahneinrichtungen, ist während der Bauarbeiten vor Verunreinigungen zu schützen.

Bepflanzung

Bäume und Pflanzen sind so zu pflegen und zurückzuschneiden, dass sie weder in das Lichtraumprofil der Bahn ragen noch eine Gefahr für die Bahnanlagen darstellen. Es ist sicherzustellen, dass Art. 21 des Eisenbahngesetzes sowie das SBB Reglement I-20025 "Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäume" eingehalten werden.

Abgrenzung des Bauplatzes

Der Bauplatz ist durch geeignete Massnahmen (z. B. Bauwand, Schutzgerüst, Absperrungen) in Abstimmung mit der BLT vom Bahnareal abzugrenzen. Wird die Abgrenzung durch ein Schutzgerüst vorgenommen, sind die Vorgaben des Abschnitts „Schutzgerüst“ zu beachten.

Arbeiten in Gleisnähe

Bei Arbeiten in der Nähe des Gleises, also bis zu 5 m Abstand zur Gleisachse, sind die Sicherheitsvorgaben für Arbeiten im Gleisbereich nach R RTE 20100 einzuhalten. Bei diesen Arbeiten muss ein SC/SIWÄ mit BLT-Zulassung auf der Baustelle anwesend sein (*Vorwarner unter Vorbehalt*). Die BLT kann jederzeit, auch während der Bauphase, zusätzliche Sicherheitsmassnahmen verlangen.

Gefahr des elektrischen Stroms

Die Sicherheitsvorkehrungen beim Einsatz von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen in der Nähe von Bahnanlagen müssen gemäss den Vorgaben der SUVA (Form 4838) bzw. R RTE 20600 eingehalten werden. Die mögliche Erdung dem Krane und anderen Baumaschinen ist vor Baubeginn mit der BLT abzustimmen.

Schutzgerüst

Die Schutzgerüstplanung ist frühzeitig vor Baubeginn mit der BLT zu koordinieren. Alle Schutzmassnahmen sind entsprechend den Richtlinien des R RTE 20600 strikt einzuhalten. Beim Errichten des Schutzgerüsts ist sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern zum nächstgelegenen spannungsführenden Teil der Fahrleitung eingehalten wird. Stahlgerüste sind zwingend durch die Instandhaltung Elektrische Anlagen der BLT zu erden. Die Inbetriebnahme des Schutzgerüsts bedarf der Freigabe der BLT.

Kontrollmessungen

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Kontrollmessung der Gleisanlage (einschliesslich Masten und beider Schienen) entlang des Baugrundstücks durchzuführen. Diese Messung umfasst auch ein Kontroll- und Alarmierungskonzept. Der Zustand der weiteren Anlagenteile (wie Kabelkanal, Gehweg, Böschung) ist ebenfalls vor Baubeginn zu dokumentieren. Während der Bauphase ist ein entsprechendes Kontrollmessprogramm zu befolgen. Die Intervall- und Abschlussmessungen werden in Abstimmung mit der BLT im Überwachungskonzept festgelegt.

Grenzzaun

Es muss nach Abschluss der Bauarbeiten ein 1.20m hoher, massiver Grenzzaun (Maschendrahtzaun oder Doppelstabmattenzaun) mit Unterhaltungspflicht zu Lasten des Baugrundstücks erstellt werden. Der Bestand des Zauns und die Unterhalts- sowie Erneuerungspflicht sind im Grundbuch als Dienstbarkeit mit Nebenleistungspflicht zu Lasten der Eigentümerschaft und zu Gunsten der BLT einzutragen.

3.1 Sicherheitspersonal

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Bahnanlagen ist der Einsatz von sicherheitsrelevantem Fachpersonal zwingend erforderlich, um die Sicherheit des Bahnbetrieb gemäss den geltenden Vorschriften sicherzustellen. Die Bestellung des Sicherheitspersonals erfolgt direkt über die Partnerfirmen und muss mit einer Mindestvorlaufzeit von vier Wochen beantragt werden. Die BLT ist nicht für die Organisation des Sicherheitspersonals zuständig. Wird das Sicherheitspersonal nicht bei den Partnerfirmen organisiert, muss das Sicherheitspersonal wenigstens eine Zulassung der BLT vorweisen können.

4 Tarife für Dritte

Gemäss Art. 18m des Eisenbahngesetzes (EBG) unterliegen sämtliche Arbeiten in der Nähe der Bahnanlagen der Bewilligungspflicht durch die BLT. Die Beratung, Beurteilung und Organisation von Sicherheitsmassnahmen von der Auflagenerfüllung hin zur Baufreigabe sind nach Art. 19 Abs. 2 EBG kostenpflichtig und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Kostenfreie Leistungen:

- Schriftliche Stellungnahmen der BLT zu Baugesuchen
- Beratungen und Auskünfte bis zur Einreichung der Gesuchsunterlagen

Kostenpflichtige Leistungen (gemäss Art. 19 Abs. 2 EBG) gemäss Tabelle:

Arbeiten mit einer Vereinbarung	
Besprechung von Sicherheitsmassnahmen, Erstellung einer Vereinbarung, Begehung/ Starsitzung, Instruktion, Administratives	Pauschal CHF 950.-*
Arbeiten mit einem Sicherheitsdispositiv	
Besprechung von Sicherheitsmassnahmen, Erstellung eines Sicherheitsdispositiv, Begehung/ Starsitzung, Instruktion, Administratives (exkl. Sicherheitspersonal)	Pauschal CHF 1'450.-*
Fahrleitungsschaltungen	
Ausschaltung und Erdung der Fahrleitung, Organisation, Material, sachverständige Person BLT, Administratives (exkl. Sicherheitspersonal)	Pauschal CHF 800.-*/Nacht
Erdungen	
Montage HVL inkl. Miete (Schottergleis) Anschluss an Bahnerdung bei Grünanlagen (ohne GaK exkl. HVL) Anschluss an Bahnerdung bei Grünanlagen (mit GaK, inkl. HVL)	Pauschal CHF 1'000.-* Pauschal CHF 500.-*/ Erdungspunkt Pauschal CHF 1'800.-*/ Erdungspunkt
Zusätzliche & sonstige Aufwände	
Die BLT behält sich vor, zusätzliche oder sonstige Aufwände gemäss effektivem Stundenaufwand in Rechnung zu stellen	CHF 150.-*/Std.
Rechtliches / Dienstbarkeitsverträge etc.	
Verankerungen, Durchleitungsgebühr, Gebühren für die Benutzung von Anlageteilen, Miet- und Pachtverträge, Grundbucheintragungen	Auf Anfrage
Intervention	
Kosten für die Intervention eines Ereignisses gemäss effektivem Stundenaufwand	CHF 250.-*/Std.

* Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.

Weitergehende Überwachungen – wie z.B. Überwachungskonzepte/ Gleisüberwachungen, Zustandsaufnahmen oder Verkehrsdienste – sind durch den Gesuchsteller selbst zu organisieren und werden direkt durch die beauftragten Dritten verrechnet.

Die Abrechnung der Leistungen der BLT erfolgt nach Abschluss sämtlicher Arbeiten. Bei länger andauernden Projekten sind Zwischenabrechnungen möglich. Absage von bestellten Leistungen auf Termin, werden wie folgt in Rechnung gestellt: 1-4 Werkstage 100%, 5-10 Werkstage 50%.